

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 35.

(Nr. 212.) Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militär-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigelegten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landes-theilen, vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preussischen Staaten, Jahrgang 1867, S. 1648. ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigelegtem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.